

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. September 2013 — Marques/Kommission**

(Rechtssache F-158/12) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/02/2010 — Einstellungsbedingungen — Einschlägige Berufserfahrung — Ablehnung des Einstellungsantrags)*

(2013/C 325/81)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Éric Marques (Ennery, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A. Salerno und Rechtsanwalt B. Cortese)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

## Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg auf Einstellung des Klägers als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III abgelehnt wurde, und Antrag auf Ersatz des entstandenen materiellen Schadens

## Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. März 2012, Herrn Marques nicht als Vertragsbediensteten der Funktionsgruppe III einzustellen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Marques entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 86 vom 23.3.2013, S. 30.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. September 2013 — Marcuccio/Kommission**

(Rechtssache F-99/11) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Auszahlung der rückständigen Dienstbezüge — Rechtsschutzinteresse — Offensichtlich unzulässige Klage)*

(2013/C 325/82)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

**Kläger:** Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung der Kommission über den Antrag des Klägers, ihm die rückständigen Dienstbezüge für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Juli 2010 auszubezahlen

## Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 67.

**Klage, eingereicht am 21. August 2013 — ZZ/ESMA**

(Rechtssache F-80/13)

(2013/C 325/83)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Kress und Rechtsanwältin S. Bassis)

**Beklagte:** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)